



KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

TEILREVISION DER VOLKSSCHULVERORDNUNG UND DER LEHRPERSONALVERORDNUNG

Bericht

Stans, 10. Juni 2025

Titel:	Teilrevision der Volksschulverordnung und der Lehrpersonalverordnung	Typ:	Bericht Regierungsrat	Version:	
Thema:	Übertritt Mittelschule, Verordnungsrevision	Klasse:		FreigabeDatum:	10.06.25
Autor:	Patrick Meier	Status:		DruckDatum:	10.06.25
Ablage/Name:	Bericht_Verabschiedung.docx			Registratur:	2024.NWBID.8

Inhalt

1	Zusammenfassung	4
2	Ausgangslage	4
2.1	Ergebnisse der externen Vernehmlassung	4
3	Zentrale Revisionsinhalte	5
3.1	Anpassung der Stundentafel der Sekundarstufe I: Revisionsbedarf 3. ORS5	
3.1.1	Anpassungen der Stundentafel der Orientierungsschule im Überblick	6
3.2	Anpassung der Lehrpersonalverordnung	7
3.2.1	Anpassungen Volksschule (Gemeindeschulen)	7
3.2.2	Anpassungen kantonale Schulen (Mittelschule, Berufsfachschule, HPS) ...	7
4	Auswirkungen der Vorlage	9
4.1	Personell	9
4.2	Finanziell	9

1 Zusammenfassung

Die Evaluation des Lehrplans 21 im Jahr 2022 hat ergeben, dass eine moderate Anpassung der Stundentafel der Orientierungsschule in der Volksschulverordnung erforderlich ist. Insbesondere bei Lernenden der Abschlussklassen sind die Wahlmöglichkeiten zwecks besserer Vorbereitung auf die Sekundarstufe II zu flexibilisieren. Dies beinhaltet die Aufhebung der Wahlpflicht für bestimmte Fächer zugunsten von Wahlbereichen sowie eine Anpassung der Dotation von Pflicht- und Wahlfächern.

Zudem sollen die Funktionslektionen (Entlastungslektionen) für Klassenlehrpersonen (KLP) an den Schulen im Kanton Nidwalden in der Lehrpersonalverordnung aufgrund der Erkenntnisse der «Arbeitsgruppe Mangellage Lehrpersonen» angepasst werden. Das betrifft einerseits die Erhöhung der Entlastungslektionen für KLP an Volksschulen. Andererseits werden Entlastungslektionen für KLP an der Mittelschule und an der Berufsfachschule neu eingeführt.

2 Ausgangslage

Mit Beschluss vom 26. März 2024 beauftragte der Regierungsrat die Bildungsdirektion, einen Entwurf zur Teilrevision der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Volksschule (Volksschulverordnung, VSV; NG 312.11) und der Verordnung betreffend die Lehrpersonen (Lehrpersonalverordnung, LPV; NG 165.117) zu erarbeiten.

Am 17. Dezember 2024 legte die Bildungsdirektion den Entwurf zur Teilrevision der VSV und der LPV dem Regierungsrat vor, der sie zuhanden der externen Vernehmlassung verabschiedete. Bis Ende März gingen auf der Staatskanzlei 22 Stellungnahmen ein, die in einem Bericht ausgewertet wurden.

2.1 Ergebnisse der externen Vernehmlassung

Die Teilrevision der VSV und LPV stösst mehrheitlich auf Zustimmung. So wurde die Frage zur Anpassung der Stundentafel auf Sekundarstufe I, abgesehen von einer Enthaltung, von allen Vernehmlassungsteilnehmenden (VT) bejaht, wodurch die Umsetzung (wie geplant) per 1. August 2026 erfolgen kann.

Aus den Rückmeldungen der VT zur LPV lässt sich ein Haupterkennnis ableiten, die für die Realisierung der Revision berücksichtigt wird: Den Gemeinden wird eine Frist zur Umsetzung der Massnahme, vom 1. August 2025 bis zum 1. August 2026, gewährt, da nicht alle Gemeinden die diesjährige Einführung befürworten. Es wurde dementsprechend eine Übergangsbestimmung in der Lehrpersonalverordnung formuliert.

Der Erhöhung resp. Einführung von Funktionslektionen (Entlastungslektionen) für Klassenlehrpersonen an der Heilpädagogische Schule Stans (HPS) sowie der Mittel- und Berufsfachschule per 1. August 2026 wurde dagegen, unter Vorbehalt der landrätlichen Genehmigung der Lohnsumme, mehrheitlich zugestimmt, wenngleich eine höhere Dotation auf Sekundarstufe II gewünscht wird. Sofern der Landrat das entsprechende Budget genehmigt, wird dem Regierungsrat die Zusatzanpassung in der LPV im ersten Halbjahr 2026 zur Verabschiedung vorgelegt.

3 Zentrale Revisionsinhalte

3.1 Anpassung der Stundentafel der Sekundarstufe I: Revisionsbedarf 3. ORS

Nach erfolgter Evaluation der Einführung des Lehrplans 21 besteht von Seiten der Schulpräsidentenkonferenz, der Schulleiterkonferenz sowie der Koordinationsgruppe Zyklus 3 übereinstimmend das Anliegen, die Stundentafel der Sekundarstufe I (Orientierungsschule) anzupassen.

Die Abschlussklassen (3. Orientierungsschule; ORS) erhalten dabei bessere, d.h. flexiblere Wahlmöglichkeiten im Hinblick auf die Vorbereitung der anschliessenden Ausbildung auf Sekundarstufe II (beruflich oder allgemeinbildend). Die Gesamt-Lektionenzahl in der 3. ORS verbleibt bei 35 Lektionen, wobei die Pflicht-Lektionenzahl von 26-27 auf 24 reduziert wird und neu mindestens 11 statt 8-9 Wahlfachlektionen auszuwählen sind.

Konkret wird die Wahlpflicht der Fächer «Bildnerisches Gestalten» sowie «Textiles und Technisches Gestalten» aufgehoben; dadurch besteht in diesen beiden Fächern lediglich ein Wahlbereich. Gleichzeitig werden in Zukunft zwei Lektionen «Musik» als Wahlfach angeboten, d.h. die bisherige Pflichtfach- wird zugunsten einer Wahlfachlektion aufgehoben.

Im MINT-Bereich werden folgende Anpassungen realisiert: Dem Fach «Medien und Informatik» kommt neu der Status als Pflichtfach zu. In «Natur und Technik» werden zwei Lektionen als Pflicht- und neu drei Lektionen als Wahlfach angeboten. Die Gesamtstundenzahl der MINT-Fächer bleibt dabei unverändert.

Die Fächer «Lebenskunde» und «Projektunterricht» werden zwecks Aufwertung integriert zum Fach «Projektunterricht / Lebenskunde» und umfassen neu vier Pflichtlektionen, statt deren drei wie bis anhin. Die Gesamt-Lektionenzahl verändert sich im Zuge der Anpassungen nicht.

3.1.1 Anpassungen der Stundentafel der Orientierungsschule im Überblick

Es sind folgende Anpassungen in der Verordnung über die Volksschule (Volksschulverordnung, VSV; NG 312.11) vorgesehen:

§ 32 *

Stundentafel, Unterrichtsfächer

¹Die wöchentliche Unterrichtszeit der Orientierungsschule wird gemäss der folgenden Stundentafel gegliedert:

Fach	1. Klasse Pflichtfach	2. Klasse Pflichtfach	3. Klasse Pflichtfach	3. Klasse Wahlfach
Sprachen: Deutsch	5	4	4	
Sprachen: Französisch	3	3		3
Sprachen: Englisch	3	2		3
Sprachen: Italienisch				3
Mathematik	6	5	5	
Mathematik: Technisches Zeichnen				2
Natur, Mensch, Gesellschaft: Natur und Technik	3	3	3 2	2 3
Natur, Mensch, Gesellschaft: Geografie und Geschichte	3	3	4	
Natur, Mensch, Gesellschaft: Wirtschaft, Arbeit, Haushalt		4	1	3
Natur, Mensch, Gesellschaft: Lebenskunde (einschliesslich Ethik, Religionen, Gemeinschaft und Berufliche Orientierung)	2	2	4 0	
Natur, Mensch, Gesellschaft: Medien und Informatik	1	1	0 1	4 0
Gestalten, Musik, Sport: Musik	1	1	4 0	4 2
Gestalten, Musik, Sport: Bildnerisches Gestalten	2	2	2 0	0 2
Gestalten, Musik, Sport: Textiles und Technisches Gestalten	3	2	3 0	0 3
Gestalten, Musik, Sport: Bewegung und Sport	3	3	3	
Projektunterricht / Lebenskunde			2 4	
minimale Lektionen je Woche	35	35	24 (Total: Min. 35)	Mind. 11 (Total: Min 35)
zusätzlich konfessioneller Religionsunterricht gemäss § 10, höchstens	1	1	1	

²In der 2. Klasse können Lernende des Niveaus B eine Fremdsprache abwählen. Diese Lernenden besuchen stattdessen im gleichen Umfang die Fächer Deutsch oder Mathematik.

Die Anpassungen in Paragraph 32 der Volksschulverordnung haben Auswirkungen auf die nachfolgenden drei Paragraphen 33 bis 35.

So fällt die Betreuung von vorgegebenen zwei Lektionen weg (Paragraph 33, Absatz 1):

§ 33 *

Projektunterricht

¹Die Begleitung und Betreuung von Lernenden im Projektunterricht wird durch die Lehrpersonen im Rahmen der Projektlektionen geleistet.

²....

Paragraph 34 kann gestrichen werden, da es keine Wahlpflichtfächer mehr gibt:

§°34

Streichen

Paragraph 35 wird angepasst, weil die Wahlpflichtfächer in Paragraph 34 entfallen und neu elf Wahlfachlektionen zu besuchen sind (Paragraph 35, Absatz 1):

§°35

¹In der 3. Klasse sind Wahlfächer im Umfang von mindestens elf Lektionen zu besuchen.

²....

3.2 Anpassung der Lehrpersonalverordnung

Die nachfolgenden Inhalte beziehen sich auf die Verordnung betreffend die Lehrpersonen vom 24. Juni 2008 (Lehrpersonalverordnung, LPV; NG 165.117). Angepasst resp. neu eingeführt wird die Lektorenzahl zur Entlastung von Klassenlehrpersonen der Volksschule (Kindergarten, Primarschule, Orientierungsschule, Heilpädagogische Schule) sowie der Sekundarstufe II (Berufsfachschule und Gymnasium) im Anhang 1 der LPV.

3.2.1 Anpassungen Volksschule (Gemeindeschulen)

Auf das Schuljahr 2023/2024 wurde erstmals eine Funktionslektion (Entlastungslektion) für Klassenlehrpersonen (KLP) des Kindergartens und der ersten bis vierten Klasse eingeführt, die anderen Stufen der Volksschule hatten bereits eine Entlastungslektion. Der Ausbau auf zwei Lektionen wurde damals von den Lehrpersonalverbänden in der externen Vernehmlassung beantragt.

Die Arbeiten der Gruppe «Mangellage Lehrpersonen» führten mitunter zur Erkenntnis, dass zwecks zusätzlicher Entlastung und Anerkennung des geleisteten Mehraufwands von KLP der Volksschule eine zweite Entlastungslektion einzurichten ist. Zugleich wird mit dieser Massnahme die Attraktivität des Kantons Nidwalden für KLP gestärkt. Die Situation in der Zentralschweiz gestaltet sich in dieser Frage auf Ebene Volksschule wie folgt:

- Die Kantone Luzern und Zug setzen bereits zwei Entlastungslektionen um.
- Der Kanton Schwyz führt gegenwärtig ebenfalls eine Diskussion um die Einführung einer zweiten Entlastungslektion für KLP.
- Im Kanton Obwalden wird eine Entlastungslektion für KLP eingesetzt, die Schulleitung kann zusätzlich aus dem Schulpool zusätzliche Lektionen sprechen.
- Im Kanton Uri wird ebenfalls eine Entlastungslektion für KLP zur Verfügung gestellt, geplant ist eine zusätzliche Entlastung für KLP sowie weitere, generelle Entlastungen für grosse Klassen.

Anlässlich der Schulpräsidentensitzung vom 14. November 2024 wurde über das mögliche Umsetzungsdatum diskutiert. Grossmehrheitlich wurde zuhanden des Regierungsrates festgehalten, dass die Einführung einer zweiten Entlastungslektion für KLP an der Volksschule auf den 1. August 2025 umgesetzt werden soll. Grund für diesen Umsetzungswunsch ist der konstante Druck betreffend Anstellungen und die seit nun bald drei Jahren laufende Diskussion rund um die «Mangellage Lehrpersonen der Volksschule». Von diesem Einführungszeitpunkt ausgenommen ist die Heilpädagogische Schule (HPS), vgl. Ziff. 3.2.2.

3.2.2 Anpassungen kantonale Schulen (Mittelschule, Berufsfachschule, HPS)

Bisher sind in der Lehrpersonalverordnung keine Entlastungslektionen für Klassenlehrpersonen (KLP) auf der Sekundarstufe II vorgesehen. Im Rahmen der gesellschaftlichen Veränderungen haben aber die Herausforderungen und Belastungen der KLP auf der Sekundarstufe II ebenfalls deutlich zugenommen. Die Anzahl von Lernenden mit Mehrfachbelastungen und

Nachteilsausgleichsmassnahmen steigt im nachobligatorischen Bereich kontinuierlich an, womit sich auch der Koordinationsaufwand der KLP erhöht.

Die Überprüfung der Situation in den Zentralschweizer Kantonen hat ergeben, dass Entlastungslektionen für KLP auf der Sekundarstufe II mehrheitlich gewährt werden, wenngleich sich die konkrete Umsetzung heterogen präsentiert. Im interkantonalen Vergleich sieht die Situation wie folgt aus:

- Der Kanton Luzern verfügt über eine komplexe und stark differenzierte Entlastungsregelung. KLP an Langzeitgymnasien werden in der 1. und 2. Klasse mit 1.5 Lektionen je Woche und Klasse, in der 3. Klasse mit 1.25 Lektionen je Woche und Klasse und von der 4. bis 6. Klasse mit 0.5 Lektionen je Wochen und Klasse entlastet. Klassenlehrpersonen an Berufsfachschulen werden mit 0.25 Lektionen je Woche und Klassen entlastet.
- Der Kanton Uri gewährt den Schulen der Sekundarstufe II ein Budget von Fr. 50.- je lernende Person. Die Schulleitungen regeln die Entschädigung bzw. Anrechnung an die Arbeitszeit der Funktion KLP im Einzelfall.
- Der Kanton Obwalden hat am Langzeitgymnasium in der 1. bis 3. Klassen 1 Lektion je Woche und Klasse in der Stundentafel verankert. In der 4. bis 6. Klasse liegt die Kompetenz zur Gewährung von Entlastungslektionen beim Rektorat. Die Entlastung erfolgt nach Aufwand, darf aber 1 Lektion je Woche und Klasse nicht überschreiten.
- Der Kanton Schwyz verfügt über keine gesetzliche Grundlage zur Entlastung von KLP auf der Sekundarstufe II. In der langjährigen Praxis ist aber an den kantonalen Schulen 1 Lektion je Woche und Klasse in der Stundentafel verankert. Die privaten Mittelschulen sind grundsätzlich frei in der Gestaltung der Praxis zur Entlastung von Klassenlehrpersonen, pflegen aber dieselbe Regelung wie die kantonalen Schulen.
- Der Kanton Zug kennt ebenfalls keine gesetzliche Grundlage zur Entlastung der KLP auf der Sekundarstufe II, überlässt die Regelung aber den Schulleitungen im Rahmen des Globalbudgets.

Mit Blick auf die strategische Stossrichtung der Regierung, die Anstellungsbedingungen für Lehrpersonen so attraktiv zu gestalten, dass die Fokussierung auf den Kernauftrag «Unterrichten» vorbildlich ist, ist deshalb für den Kanton Nidwalden in Bezug auf die Sekundarstufe II neu folgende Regelung vorgesehen:

- 1 Entlastungslektion je Woche und Klasse in der 1. bis 3. Klasse der Mittelschule
- ½ Entlastungslektion je Woche und Klasse in der 4. bis 6. Klasse der Mittelschule
- ¼ Entlastungslektion je Woche und Klasse an der Berufsfachschule (exkl. Brückenangebote)

Beim aktuellen Klassenbestand ergibt dies insgesamt 30.75 Entlastungslektionen je Woche.

Auf Entlastungslektionen in den Brückenangeboten kann verzichtet werden, weil den KLP Coaching-Lektionen zur Verfügung stehen, die sie für die Beratung und Begleitung der Lernenden einsetzen können.

An der Heilpädagogischen Schule (inkl. Obbürgen, Autismus) werden im Schuljahr 2024/2025 10 Klassen geführt. Aus heutiger Sicht sind somit mit der Einführung einer zweiten Entlastungslektion für KLP 10 zusätzliche Lektionen einzustellen.

Um den kantonalen Budgetprozess einzuhalten, ist die Umsetzung der Entlastungslektionen für alle kantonalen Schulen (HPS, Mittelschule, Berufsfachschule) auf den 1. August 2026 vorgesehen. Im Budget 2025 wurden keine kantonalen Beträge für Entlastungslektionen an der Sekundarstufe II vorgesehen.

4 Auswirkungen der Vorlage

4.1 Personell

Die Anpassung der Stundentafel hat unmittelbar keine personellen Auswirkungen, weil die Anzahl Gesamtlektionen nicht erhöht wird.

Entlastungslektionen für Klassenlehrpersonen werden sowohl an den Gemeindeschulen als auch an den kantonalen Schulen in der Regel intern in den Teams durch Pensenerhöhungen aufgefangen, so dass keine zusätzlichen Anstellungen resultieren.

4.2 Finanziell

Budget 2025

Anpassung	Auswirkungen	Kosten pro Schuljahr
Anpassung der Stundentafel der 3. Orientierungsschule	Da die Gesamtzahl der Lektionen unverändert bleibt (35 Lektionen), ist mit keinen höheren Kosten zu rechnen.	Keine erhöhten Kosten.
Einführung einer zweiten Entlastungslektion für KLP an der Volksschule (ohne HPS)	Je Klasse und Lektion ist mit einer Bruttolohnsumme von CHF 5'000 je Jahr zu rechnen. Aktuell bestehen rund 240 Klassen in den Gemeinden.	Gemeinden: CHF 1'200'000 Im Jahr 2025 fallen somit 5/12 dieses Betrages an (August bis Dezember 2025), in den Folgejahren der ganze Betrag. Dies unter der Bedingung, dass die Massnahme in den Gemeinden bereits auf das Schuljahr 2025/26 umgesetzt wird (vgl. Umsetzungsfrist von einem Jahr gemäss Ziff. 2.1).

Budget 2026

Anpassung	Auswirkungen	Kosten pro Schuljahr
Einführung einer zweiten Entlastungslektion für KLP an der Heilpädagogischen Schule	Je Klasse und Lektion ist mit einer Bruttolohnsumme von CHF 5'000 je Jahr zu rechnen. Aktuell bestehen 10 Klassen an der Heilpädagogischen Schule (HPS).	Kanton (HPS): CHF 50'000 Im Jahr 2026 fallen somit 5/12 dieses Betrages an (August bis Dezember 2026), in den Folgejahren der ganze Betrag.
1 Entlastungslektion für KLP in der 1. bis 3. Klasse der Mittelschule	Je Klasse und Lektion ist mit einer Bruttolohnsumme von CHF 5'200 je Jahr zu rechnen. Aktuell bestehen 12 Klassen.	Kanton: CHF 62'400 Im Jahr 2026 fallen somit 5/12 dieses Betrages an (August bis Dezember 2026), in den Folgejahren der ganze Betrag.
½ Entlastungslektion für KLP in der 4.-6. Klasse der Mittelschule	Je Klasse und Lektion ist mit einer Bruttolohnsumme von CHF 5'600 je Jahr zu rechnen. Aktuell bestehen 15 Klassen.	Kanton: CHF 42'000 Im Jahr 2026 fallen somit 5/12 dieses Betrages an (August bis Dezember 2026), in den Folgejahren der ganze Betrag.
¼ Entlastungslektion für KLP an der Berufsfachschule	Je Klasse und Lektion ist mit einer Bruttolohnsumme von CHF 5'200 je Jahr zu rechnen. Aktuell bestehen 45 Klassen.	Kanton: CHF 58'500 Im Jahr 2026 fallen somit 5/12 dieses Betrages an (August bis Dezember 2026), in den Folgejahren der ganze Betrag.

In Globo treten die Änderungen in VSV und LPV wie folgt in Kraft:

Anpassung der Stundentafel der 3. Orientierungsschule.	1. August 2026
Zweite Entlastungslektion für KLP der Volksschule (Gemeindeschulen) mit einjähriger Umsetzungsfrist.	1. August 2025
Entlastungslektionen für KLP an kantonalen Schulen (HPS, Mittel- und Berufsfachschule) vorbehältlich der Zustimmung des LR zum Budget 2026. Verabschiedung durch RR im ersten Halbjahr 2026	1. August 2026

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Res Schmid

Landschreiber

Armin Eberli